



# Anlage zu 1 Für Kunden ohne Schwachlastregelung

gültig ab 1. Januar 2019

## Allgemeiner Preis der Grundversorgung

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		31,06
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	89,06	
Grundpreis pro Monat	7,43	

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		26,10
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	74,84	

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Steuern und Abgaben*		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,305
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		9,59
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	36,50	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,84	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>49,34</b>	<b>20,371</b>
Beschaffung/Vertrieb		
am Grundpreis pro Jahr	25,50	
am Verbrauchspreis pro Kilowattstunde		4,226

\* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### Erklärung der Abkürzungen:

- Stromsteuer = eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
- EEG = Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
- KWK-G = Abgabe für Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage
- § 19 StromNEV-Umlage = Abgabe für Ausgleich der Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe
- § 17 Offshore-Netzzumlage = sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz
- § 18 AbLaV-Umlage Abschaltbare Lasten = dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
- Konzessionsabgabe = Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen